



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Jugend und Familie	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Wolter, Melanie Datum: 20.03.2019	Bericht	2019/101
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Bericht zu Unterhaltsvorschussleistungen im Landkreis Lüneburg

Produkt/e:

341-000 Unterhaltsvorschussleistungen

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 04.04.2019 Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

- Übersicht aktuelle Zahlen Unterhaltsvorschuss
- HAZ-Artikel vom 19.02.2019

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – Beschlussfassung nicht erforderlich

Sachlage:

Vor dem Hintergrund der aktuellen und intensiven Diskussion (ein Presseartikel aus der HAZ ist beispielhaft beigelegt) über die geringe Rückholquote im Bereich des Unterhaltsvorschusses wird die Verwaltung in der Sitzung zur Situation in der Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Lüneburg vortragen.

Die Rechtslage sei vorab ausgeführt:

Alleinerziehende, die keinen, keinen ausreichenden oder nicht regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen.

Bis zum 30.06.2017 wurde Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs und in dieser Zeit nur für maximal 72 Monate gezahlt.

Mit der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 ist die zeitliche Begrenzung auf 72 Monate entfallen. Unterhaltsvorschuss wird nun von der Geburt bis zur Volljährigkeit eines Kindes gezahlt.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahrs müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind erhält keine SGB II-Leistungen oder die Hilfebedürftigkeit wird durch die Unterhaltsvorschussleistung vermieden
oder
- der betreuende Elternteil verfügt im Fall des SGB II-Leistungsbezugs über Einkommen von mindestens 600 €.

Eine Übersicht über die aktuellen Zahlen ist dieser Vorlage beigelegt. Die Verwaltung wird dazu in der Sitzung vortragen.

Übersicht Unterhaltsvorschussleistungen

	2015	2016	30.06.2017	31.12.2017	2018
lfd. Fälle	420	434	432	839	842
davon männlich UH-Pflichtige	365	382	372	712	712
davon weibliche UH-Pflichtige	55	52	60	127	130
Ausgaben Unterhaltsvorschussleistungen	793.630,43 €	841.350,48 €	421.889,00 €	1.480.649,90 €	2.138.518,95 €
Einnahmen § 5 UVG (Rückforderung Leistungsempfänger)	21.345,92 €	21.678,62 €	11.002,85 €	16.663,88 €	37.202,17 €
Einnahmen § 7 UVG (Rückgriff Unterhaltspflichtige)	260.763,35 €	281.669,25 €	126.768,13 €	271.797,22 €	400.973,72 €
Rückholquoten	33,8 %	34,4 %	30,9 %	18,6 %	19,1 %

HAZ 19.02.19

Eltern zahlen Unterhalt oft nicht zurück

Berlin. Der Staat schafft es weiterhin nur selten, den von ihm gezahlten Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden von den säumigen Elternteilen zurückzuholen. Wie das Familienministerium am Montag bestätigte, sank die Rückholquote im vergangenen Jahr von zuvor 19 auf nur noch 13 Prozent.

Demnach wurden im Jahr 2018 rund 2,1 Milliarden Euro an Unterhaltsvorschuss ausgezahlt, aber nur etwa 270 Millionen wieder eingetrieben, hatte zunächst die „Süddeutsche Zeitung“ berichtet. Alleinerziehende Mütter und Väter erhalten die staatliche Finanzhilfe, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommt. Nach Möglichkeit soll das Geld aber von den säumigen Zahlern – in der Praxis zumeist Väter – wieder zurückgeholt werden.

Als einen Grund für die gesunkene Rückholquote benennt Familienministerin Franziska Giffey (SPD) eine Gesetzesänderung von 2017: Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss gab es davor nur für Kinder bis 12 Jahre und nur maximal 72 Monate. Nun fließt Geld bis zum 18. Geburtstag und ohne zeitliche Begrenzung.